

22 - 1631

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 16. November 2023

Initiativantrag

der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Roman Kainrath, Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001
Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 120c Abs. 4 wird nach der Wortfolge „einem Bescheid“ die Wortfolge „, einem Beschluss“ eingefügt.

2. Dem § 124 wird folgender Abs. 33 angefügt:

„(33) § 120c Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. November 2015 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 157c Abs. 4 wird nach der Wortfolge „einem Bescheid“ die Wortfolge „, einem Beschluss“ eingefügt.

2. Dem § 162 wird folgender Abs. 27 angefügt:

„(27) § 157c Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. November 2015 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Mit der Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2015, wurden alle Bestimmungen, die an den Gehaltsansatz für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V als Berechnungsgrundlage für die Landesbeamten anknüpften, dahingehend geändert, dass ein Referenzbetrag als Berechnungsgrundlage festgesetzt wurde (§ 4 Abs. 4 LBBG 2001). Dieser Referenzbetrag ist Berechnungsgrundlage für zahlreiche, in den Dienstrechtsgesetzen verankerte Zulagen und Nebengebühren (Verwendungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage, Aufwandsentschädigung, Bildschirmzulage).

Mit den Dienstrechtsnovellen LGBl. Nr. 45/2015 und LGBl. Nr. 48/2015 wurde diese Festsetzung auch für die Gemeindevertragsbediensteten und die (Gemeinde-)beamten durch eine entsprechende Anpassung der Verweisbestimmungen in § 157c Abs. 4 Bgl. GemBG 2014 und § 120c Abs. 4 LBBG 2001 iVm § 3 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1971 übernommen.

Im Hinblick auf die vor dem 1. November 2015 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse besteht in einigen Gemeinden Rechtsunklarheit, die mit den vorliegenden Änderungen beseitigt werden soll.

Ziele und wesentliche Inhalte:

Schaffung einer Rechtssicherheit hinsichtlich der vor dem 1. November 2015 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse in Bezug auf die Gehälter von Gemeindevertragsbediensteten und Gemeindebeamten (Gewährung von Zulagen und Nebengebühren) und Vereinheitlichung im Vollzug durch eine Anpassung der Verweisbestimmungen im Bgl. GemBG 2014 und LBBG 2001.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen, zumal es sich hierbei lediglich um eine der Rechtssicherheit dienende Klarstellung handelt. Für den Bund sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände sind mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag keine Mehrkosten verbunden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlagen:

Die Kompetenz zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit der Änderung des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2015, wurden alle Bestimmungen, die an den Gehaltsansatz für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V als Berechnungsgrundlage für die Landesbeamten anknüpften, dahingehend geändert, dass ein Referenzbetrag als Berechnungsgrundlage festgesetzt wurde (§ 4 Abs. 4 LBBG 2001). Dieser Referenzbetrag ist Berechnungsgrundlage für zahlreiche, in den Dienstrechtsgesetzen verankerte Zulagen und Nebengebühren (Verwendungszulage, Verwaltungsdienstzulage, Personalzulage, Aufwandsentschädigung, Bildschirmzulage).

Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 45/2015 und LGBl. Nr. 48/2015 wurde diese Festsetzung auch für die Gemeindevertragsbediensteten und die (Gemeinde-)beamten durch eine entsprechende Anpassung der Verweisbestimmungen in § 157c Abs. 4 Bgld. GemBG 2014 und § 120c Abs. 4 LBBG 2001 iVm § 3 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1971 übernommen.

Im Hinblick auf die vor dem 1. November 2015 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse besteht in einigen Gemeinden Rechtsunsicherheit, die mit den vorliegenden Änderungen beseitigt werden soll.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des LBBG 2001):

Zu Z 1 und 2 (§ 120c Abs. 4 und § 124 Abs. 33):

Mit der Einfügung der Wortfolge „einem Beschluss“ wird klargestellt, dass sämtliche Rechtsakte der Landesregierung, die die Zuerkennung einer im Gesetz verankerten Zulage oder Nebengebühr nach der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamtin oder des Beamten der Allgemeinen Verwaltung bemessen, von der ex-lege-Wirkung der Bestimmung (Bemessung ab dem 1. November 2015 ausschließlich nach dem Referenzbetrag gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001) umfasst sind. Kraft Verweises in § 3 Abs. 1 Gemeindebedienstetengesetz 1971 gilt dies im Hinblick auf die Gemeindebeamten sinngemäß auch für sämtliche Rechtsakte der Gemeindeorgane (zB Zuerkennung einer Zulage oder Nebengebühr aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates).

Zu Artikel 2 (Änderung des Bgld. GemBG 2014):

Zu Z 1 und 2 (§ 157c Abs. 4 und § 162 Abs. 27):

Unter Hinweis auf die zu Artikel 1 Z 1 und 2 angeführten ausführenden Bemerkungen in Bezug auf die Gemeindevertragsbediensteten sowie in Bezug auf die nach § 5 Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetz 2014 optierten Gemeindebeamten.